

Landesverband Hessen

Freistellung

für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit

Voraussetzung für eine Lohnkostenerstattung ist, dass der Träger der Freizeitmaßnahme und die private Beschäftigungsstelle ihren Sitz in Hessen haben und der*die Beschäftigte in einer hessischen Beschäftigungsstelle tätig ist.

So ist der Weg...

Landesverband Hessen AG Spielschar	Gebietsvereine
<ol style="list-style-type: none">1. Antrag „Formular Sonderurlaub“ durch die*den Ehrenamtlichen*n2. Weitergabe an die Geschäftsstelle DWJ LV Hessen3. Befürwortung durch ein geschäftsführendes Landesvorstandsmitglied	<ol style="list-style-type: none">1. Antrag „Formular Sonderurlaub“ durch den Gebietsverein2. Befürwortung durch den*die Hauptjugendwart*in3. Weitergabe an die Geschäftsstelle DWJ LV Hessen
<ol style="list-style-type: none">4. Die Geschäftsstelle sendet den Antrag zur Befürwortung an den Hessischen Jugendring (hjr) und an den*die Arbeitgeber*in.5. Der hjr schickt die Befürwortung an den*die Arbeitgeber*in; die Geschäftsstelle erhält eine Kopie.6. Der*die Arbeitgeber*in erhält die Befürwortung durch den hjr und stellt mit der hjr-Befürwortung und der Gehaltsabrechnung/Verdienstbescheinigung des Freistellungsmonats einen Antrag auf Erstattungsanspruch an: Hess. Amt f. Versorgung und Soziales, Mainzer Str. 35, 65185 Wiesbaden, www.rp-giessen.de7. Die Erstattung wird vom Amt berechnet.8. Die Entgelterstattung wird zeitnah, d.h. zwei bis drei Wochen, nach der durchgeführten Veranstaltung gezahlt.	